



Reform der Psychotherapie-Ausbildung





Direktausbildung

- Aus- u. Weiterbildung bei akademischen Heilberufen:
 - ◇ Ärzte: 6 Jahre Studium + 4-6 Jahre Weiterbildung
 - ◇ Zahnärzte: 5 Jahre Studium + 2 Jahre Assistenz
 - ◇ Apotheker: 4 Jahre Studium + 1 praktisches Jahr
- Direktausbildung ist die Regel:
- Studium führt zur Approbation –
- praktisches Jahr, Assistenzzeit oder Weiterbildung zum Facharzt / Fachkunde-Eintrag
- Psychotherapeuten ??



Rechtliche Aspekte der Direktausbildung

Direktausbildung = Struktur bis zum Erwerb der Fachkunde !

Ausbildung: Wissenserwerb bis zum Erreichen des Berufsabschlusses, staatliche Prüfung, Approbation

➡ Ausbildung ist Bundesrecht

Fortbildung: Erhalt einer beruflichen Qualifikation, das einmal erworbene Wissen wird gegen Vergessen geschützt und auf der Höhe des fachlichen Fortschritts gehalten. **Verpflichtung (HeilBerG, BO)** und zwar nicht nur auf einzelnen Spezialgebieten, sondern **auf der ganzen fachlichen Breite des Berufes.**


Weiterbildung: Erwerb einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation **auf einem speziellen Fachgebiet.** Keine Verpflichtung. Befugnis zur Mitteilung nach außen.

Heilberufs- und Kammergesetze: Pflichtaufgabe aller Heilberufskammern, Fort- und Weiterbildung zu regeln, fachliche Qualifikationen zu bescheinigen

➡ Fort- und Weiterbildung ist Länderrecht







Rechtliche Aspekte der Direktausbildung

- **Ausbildungsstruktur und Ausbildungsinhalte** sind bundesweit einheitlich staatlich (d.h. vom Gesetzgeber) zu regeln:
- PsychThG
- Approbationsordnung
-  legen Studieninhalte und Prüfungsanforderungen fest
- **Durch die nachfolgende staatliche Prüfung übernimmt der Staat mit der Erteilung der Approbation die Gewährleistung für die notwendige Qualifikation.**
- Unabhängig davon kann das Studium parallel zu einem Bachelor / Masterabschluss führen, das ist eine hochschulrechtliche Frage, die Anforderungen dafür müssen separat beschrieben werden.



Rechtliche Aspekte der Direktausbildung

- **Approbation:**  selbstständige Ausübung des Berufs
-  keine Kassenzulassung
- **Kassenzulassung setzt Facharztstandard voraus**
- **Facharztstandard:** Weiterbildungsgang zum ‚Fachpsychotherapeuten/in‘, verfahrens- und altersgruppenbezogen
- **Weiterbildungsstruktur und Weiterbildungsinhalte, Prüfungsanforderungen etc.** sind über die Länderkammern zu regeln:
-  Muster-Weiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer
-  Heilberufsgesetz des Landes, Weiterbildungsordnung der Landes-Psychotherapeutenkammer



Rechtliche Aspekte der Direktausbildung

- **Psychotherapeut/in in Weiterbildung** = „Assistenzpsychotherapeut/in“ (analog Assistenzarzt/-ärztin) mit arbeitsrechtlichem Vergütungsanspruch, da Weiterbildung gleichsam Nebenprodukt der Arbeitsleistung des approbierten Psychotherapeuten
- Weiterbildung kann durchgeführt werden
 - - im Krankenhaus
 - - bei niedergelassenen Fachpsychotherapeut/inn/en
 - - in den bisher für die Ausbildung zugelassenen Ausbildungsstätten nach § 117 Absatz 2 Satz 1 SGB V i. V. m. § 6 PsychThG = „Weiterbildungsstätten“



Rechtliche Aspekte der Direktausbildung

- Vorteile Direktausbildung
- - einheitliches Qualifikationsniveau aller psychotherapeutischen Heilbehandler, einheitlicher Beruf Psychotherapeut
- - Freiheitsgewinn für die Profession, weil die fachlichen (verfahrensbezogenen, altersgruppenbezogenen ...) Qualifikationsvorgaben dann vom Berufsstand selbst zu regeln sind
- - Arbeitsrechtlicher Vergütungsanspruch für den Weiterzubildenden
- - Beruf des Psychotherapeuten könnte – wie in § 2 Absatz 1 BÄO – rein formal, nicht inhaltlich definiert werden: *“ Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den psychotherapeutischen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeut“.*
- - Aufhebung der Befugniseinschränkungen eher möglich



1.) Ausbildung/Studium

• DGPs-Modell

- Verklammerung akademische Ausbildung auf Grundlage der Psychologie und Staatsexamen
- Bachelor-Master-Studium, das den Anforderungen an Staatsexamen genügt
- Abschluss: Master und Staatsexamen/Approbation

• DPtV-Modell?

- - Approbationsordnung und Staatsexamens-Anforderungen bestimmen die Studieninhalte
- - versch. Abschlüsse denkbar, mit unterschiedlichen Anforderungen
 - Z.B.:
 - 5 Jahre Studium = Master,
 - 5Jahre Studium +Praktische Erfahrung mit Patienten (+Selbsterfahrung) =Staatsexamen
 - Vorpraktikum?



- **DGPs-Modell**
- Inhalte entsprechend dem Bachelor-Studium Psychologie und dem Masterstudium Klinische Psychologie/Psychotherapie, einschließlich wissenschaftl. Forschungsmethoden im Bereich Psychotherapie
- Theoretische Kenntnisse aus 200 der nach APrV vorgesehenen 600 Stunden
- alle wiss. anerkannten Verfahren müssen vertreten sein
- **DPtV-Modell?**
- Grundsätzlich Übereinstimmung
- Wieviel Pädagogik?
- Es müssen psychotherapeutische Inhalte im Studium vermittelt werden, theoretisch und praktisch
- *hochschulrechtlich zu beantwortende Frage, ob das Studium parallel zu einem Bachelor / Masterabschluss führt*



- **DGPs-Modell**
- Patientenorientierte Lehre, ‚angeleitete Praxis der Fallarbeit‘, Hospitationen, Praktika
- **DPtV-Modell?**
- Praktika im 2. Studienabschnitt, insgesamt mind. 32 (od. ??) Wochen / 8 Monate in mind. 4 verschiedenen klinischen Einrichtungen
- (Medizin: 3 Monate Pflegepraktikum, 14 Wochen Famulaturen, 11 Monate PJ)
- **Selbsterfahrung** verfahrensunabhängig, 40 Stunden (externer Lehrauftrag)
?





2.) Weiterbildung

• DGPs-Modell

- Weiterbildung 2 Jahre
- Weiterbildung findet statt an Weiterbildungsinstituten
- Abschluss:
Fachkundenachweis /
sozialrechtliche Anerkennung

• DPtV-Modell?

- Weiterbildung mind. 3, evtl. 4 (5?) Jahre
(Facharztäquivalenz)
- Weiterbildung findet statt
 - - an Kliniken
 - - an Weiterbildungsinstituten/-ambulanzen
 - - in ‚Lehrpraxen‘
- Abschluss: Kammerprüfung,
Fachkunde



- **DGPs-Modell**
 - - 400 Stunden vertiefende theoretische Kenntnisse im gewählten Schwerpunkt
 - Selbsterfahrung 120 Stunden
 - Durchführung von Therapien unter Supervision in klinischen Einrichtungen / Weiterbildungsambulanzen, 600-700 Stunden
- **DPtV-Modell?**
 - 400 Stunden vertiefende theoretische Kenntnisse im gewählten Schwerpunkt (WB-Institut)
 - Selbsterfahrung verfahrensbezogen 80 Stunden (WB-Institut)
 - Stationäre Weiterbildungszeit 1-2 Jahre in Fachklinik
 - Ambulante Weiterbildungszeit als Weiterbildungsassistent/in (Durchführung von Therapien unter Supervision: mind. 600 Stunden, evtl. 800?)





- **DGPs-Modell**
- „Die Finanzierung muss wie bisher sozialrechtlich gesichert sein“
- **DPtV-Modell?**
- Grundsätzliche Übereinstimmung!
- Noch viele Fragen zu klären!
- *Z.B. HeilberG NW: „Die Weiterbildung in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Sie ist angemessen zu vergüten.“*
- Stationäre Weiterbildung
- Ambulante Weiterbildung





Finanzierungsüberlegungen

- **Stationäre Weiterbildung:** Schaffung regulärer Stellen im Stellenplan, Vergütung wie E 1 v. Marburger Bund (TVöD 13/14?)
- **Ambulante Weiterbildung:**
- ‚Umwidmung‘ der Ausbildungstherapien in Weiterbildungstherapien, die Weiterbildungsstätten haben die Assistenzpsychotherapeuten regulär anzustellen und zu vergüten
- Lehrpraxen: BSG: „Tätigkeit psychotherapeutisch Weiterzubildender ist vertragsarztrechtlich - d. h. im Verhältnis KV zu Vertragsarzt - wie die des weiterbildenden Vertragsarztes zu vergüten.“
- *Dt. Ärztetag: Die Zuständigen (KBV, Kven, Krankenkassen, Politik) werden aufgefordert, ... zu gewährleisten, dass genügend Weiterbildungsstellen mit adäquater Honorierung der Weiterbildungsassistenten, u. a. durch vermehrte Verbundweiterbildungen von Kliniken und Vertragsarztpraxen, zur Verfügung stehen.*
- **Kosten** für Theoriekurse, Supervision etc. müssten vermutlich von den Weiterbildungsteilnehmer/inn/en selbst getragen werden



Direktausbildung – zu klärende Fragen

Inhaltlich-Fachlich:

1.) Was ist notwendig für eine Approbation, insbes.: wieviel praktische Erfahrung mit Pat. - PJ wie bei Medizin?

Welche Inhalte sollen es im Studium sein? Wieviel Psychologie, Pädagogik etc.? Ist Selbsterfahrung vor der Approbation notwendig? Wie wird die Vermittlung aller wissenschaftlich anerkannten Verfahren sichergestellt? Wieviele und welche Praktika sollen geleistet werden, in welchen Einrichtungen, unter wessen Anleitung?

2.) *Wie soll die Muster-Weiterbildungsordnung aussehen?*

- *Wie lang soll die Weiterbildung dauern? Wie soll die Aufteilung in stationäre und ambulante WB aussehen? Welche ‚Stationen‘ sind zu durchlaufen? Wie erfolgt die Supervision, wie ist der Aufbau begleitender Lehrgänge? Wie erfolgt der Erwerb weiterer Kenntnisse, z.B. im zweiten Altersbereich od. im zweiten Verfahren?*



Direktausbildung – zu klärende Fragen

Rechtlich:

1.) Wie wird die Weiterbildungsermächtigung während der stationären Weiterbildungszeit gestaltet?

Wie ist die Kooperation zw. Klinik und WB-Institut?

2.) Wie wird die Finanzierung der stationären Weiterbildung gesichert?

3.) Welche (rechtliche/sozialrechtliche) Konstruktion ist notwendig, um die Finanzierung der ambulanten Weiterbildungstherapien zu sichern (§ 117 SGB V)?

Wie kann sichergestellt werden, dass die bisherigen Mittel der Ausbildungstherapien zweckgebunden in die Gesamtvergütung einfließen? Ist eine extrabudgetäre Lösung sinnvoll und möglich? Würden diese WB-Ambulanzen dann in der Bedarfsplanung , mitgezählt‘ werden, da sie ja Versorgung leisten?



Direktausbildung – nächste Schritte

- Rechtsgutachten einholen, um Lösungsvorschläge zu den ungeklärten rechtlichen Fragen zu entwickeln
- Fachliche Fragen angehen
- Direktausbildungsmodell der DPtV veröffentlichen
- Gespräche im Berufsstand und mit der Politik führen
- Unterstützung von Jungen Psychotherapeuten?



Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen,
sondern möglich machen.
(Antoine de Saint-Exupéry)



Deutsche PsychotherapeutenVereinigung



Am Karlsbad 15 - 10785 Berlin - Tel. 030/235 009 0 - Fax 030/235 009 44
Mail: bgst@dptv.de Web: <http://www.dptv.de>